

- d) die BGL anzuweisen, eine ständige Verbindung und Betreuung der vom Betrieb zum Studium an der Arbeiter- und Bauernfakultät sowie an den technischen und Fachschulen delegierten Arbeiter, insbesondere Jugendlichen, vorzunehmen, die Familien der Delegierten systematisch aufzusuchen und, wenn notwendig, zu unterstützen;
- e) zur Organisierung von Wochenendaufenthalten für die Intelligenz;
- f) die BGL anzuweisen, eine enge Zusammenarbeit mit den Betriebssektionen der Kammer der Technik in allen Fragen herzustellen, die die Wahrnehmung der Interessen sowie die Förderung der Intelligenz betreffen.

Abschnitt D

Arbeitsschutz

Die Grundlage der planmäßigen Verbesserung des Arbeitsschutzes bildet die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

27. Das Ministerium für..... verpflichtet sich:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IG..... bis zum einen Plan auszuarbeiten, der alle Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der gesundheitlichen Betreuung in der Produktion einschl. der Hebung der Arbeitskultur, der Aufklärung der Werktätigen, der Ausbildung der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzobleute und der Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen enthält (Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft § 34 Abs. 5 — GBl. S. 957). In dem Plan müssen unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit und der Termine folgende Maßnahmen enthalten sein:
 1. zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten durch Schaffung von gefahrlosen und gesunden Arbeitsbedingungen sowie Festigung der Arbeitsdisziplin, um eine systematische Senkung des Krankenstandes, der Unfälle sowie der Kranken- und der Unfallfehlschichten zu erreichen;
 2. zur Hebung der Arbeitskultur durch vorbildliche Sauberkeit an jedem Arbeitsplatz und auf dem gesamten Werkgelände, zweckmäßige, helle

und freundliche Ausgestaltung der Arbeitsplätze und Werkstätten, äußere würdige Ausgestaltung der Gebäude, des Werkgeländes durch Schaffung von Grünanlagen usw.;

3. zur Aufklärung über die Bedeutung und die Notwendigkeit der Einhaltung des Arbeitsschutzes durch Organisierung von Schulungen für Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Techniker und Ingenieure sowie der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionäre im Betrieb, durch Organisierung von Arbeitsschutz-Ausstellungen für vorbildliche technische Sicherheitsmaßnahmen sowie zweckmäßige Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung;

4. zur Einrichtung von Arbeitsschutzecken,

Vorführung von Arbeitsschutzfilmen, Herausgabe von Broschüren und Bildmaterial, Einrichtung von Arbeitsschutzbibliotheken bei allen Arbeitsschutzkommissionen;

- b) in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IG ... ein Muster über den Abschluß einer Vereinbarung über den Arbeitsschutz als Anlage zum Betriebskollektivvertrag bis zum auszuarbeiten und dieses Muster sofort als Anleitung für alle Betriebe anzuwenden. (Anlage...),
- c) die zweck- und termingebundene volle Ausnutzung der im Plan 1952 vorgesehenen Investitionsmittel für den Arbeitsschutz in Höhe von DM zu kontrollieren und die Summe für die Verbesserung des Arbeitsschutzes aus betrieblichen Umlaufmitteln bis zum festzustellen, so daß eine Gesamtübersicht über die zur Verfügung stehenden Mittel für den Arbeitsschutz besteht.

28. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet

- sich, seinen Gewerkschaftsorganen Anleitung zu geben:

- a) beim Abschluß von Arbeitsschutzvereinbarungen;
- b) für die Organisierung einer breiten Mitarbeit bei der Verwirklichung der Arbeitsschutzvereinbarungen und für die Organisierung der Massenkontrolle über die Erfüllung der durch Arbeitsschutzvereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen;